

28.7.1918

B

Die Kriegspreise des „Zuckerkönig“.

Beim Bezirksgericht Josefstadt hatte sich im Oktober vorigen Jahres der Besitzer zahlreicher Zuckerwarenverschleißstellen Ignaz Haas, der sogenannte „Zuckerkönig“, wegen Preistreiberei zu verantworten und wurde auf Grund der Beweisergebnisse zu 60.000 Kronen Geldstrafe verurteilt. Haas hatte in seinen Geschäften übermäßige Preise gefordert, so zum Beispiel für Schokolade, die ihn 12 K. 60 S. gekostet, 18 K., für Lebkuchen mit einem Einkaufspreis von 7 K. 70 S. 10 K. Die Preisprüfungsstelle hatte erklärt, daß in Friedenszeiten für Zuckerwaren je nach der Größe des Geschäftes und der Haltbarkeit der Erzeugnisse ein Bruttozuschlag von 30 bis 50 Prozent üblich gewesen sei. Nach Beginn des Krieges wurde in der Regel ein niedrigerer Zuschlag berechnet, weil die Preise ohnehin sehr in die Höhe gegangen waren. Diesen Vorgang hat Haas ignoriert und die Zuschläge in der zur Friedenszeit üblichen Höhe gemacht.

Gestern hatte ein Appellsenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Besselh die Berufung des Haas gegen Schuld und Strafe sowie die Berufung des Staatsanwalts wegen Nichtzuerkennung einer Arreststrafe zu überprüfen. — Verteidiger Dr. Friz Horn trat für die Aufhebung des Urteils ein, weil Fachleute von Ansehen und großer Erfahrung die Preise des Angeklagten als vollkommen berechtigt erklärt haben. — Staatsanwalt Dr. Tarnowean wies auf das Gutachten der Preisprüfungsstelle hin und betonte, daß das Vorgehen des Beschuldigten nur mit einer Arreststrafe zu sühnen sei. — Der Gerichtshof wies beide Berufungen zurück und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.